



UMWELTMERKBLATT für Autoverwertungs- betriebe

Stand: September 2004

Der Inhalt dieses Merkblatts behandelt die wichtigsten Umweltprobleme, die typischerweise bei Autoverwertungsbetrieben auftreten können.

1. UMWELTBELASTUNG

1.1 Abwasseranfall

- Annahmehbereich der Altfahrzeuge
- Bereich der Demontage und Schadstoffentfrachtung der Altfahrzeuge (Zerlegen, Entleeren)
- Waschplatz (Motor-, Teile- und Fahrzeugreinigung)
- Bereich Metallpresse
- Bereich Shredderanlage
- Waschbereich für geshredderten Schrott
- Niederschlagswasser aus dem Bereich der Lagerung von Altfahrzeugen und demontierten Teilen
- Werkstättenabwässer aus angeschlossenen Reparatur- und Servicehallen.

1.2 Grundwassergefährdung

Grundwassergefährdung durch Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe:

- Mineralöl
- Reinigungsmittel
- Altöl (Motor- und Getriebeöl)
- Batteriesäure
- Betriebsmittel (wie Kraftstoffe, Öle, Brems- und Kühlflüssigkeiten, Kältemittel aus Klimaanlage und Scheibenreiniger etc.)
- Fahrzeugteile (mineralölverunreinigt).

1.3 Abfall

- Metalle
- Kunststoffe
- Mineralölverunreinigte Abfälle (wie Motoren, Achsen, Getriebe, verunreinigter Metallschrott aus der Shredderanlage etc.)
- Altöl
- Treibstoffreste
- Bremsflüssigkeit
- Ölfilter/Luftfilter
- Kühlerflüssigkeiten
- Waschwässer aus Scheibenreinigung
- Mineralölabscheiderinhalte

- Emulsionen
- Gebrauchte Reinigungsmittel
- Sonstige Abfälle (nicht mineralölverunreinigt, wie Reifen, Glas, Kunststoffe u.a. nicht kontaminierte autospezifische Anlagenteile wie Katalysatoren, Feuerlöscher, Airbagauslöser, Gurtenstrammer etc.).

1.4 Abluft

- Emissionen aus der Shredderanlage
- Emissionen aus den Abwasseraufbereitungsanlagen
- Sprühnebel von Reinigungsanlagen.

1.5 Lärm

- Verkehrsbelastung
- Motorenlärm von Manipulationsfahrzeugen
- Lärm aus Verladetätigkeiten
- Lärm aus Metallpresse
- Lärm aus Shredderanlage
- Lärm von Waschanlagen für Klein- und Großteilereinigungsanlagen bzw. Gesamtutowäsche.

2. TECHNISCHE LÖSUNGEN

2.1 Abwasser

Grundsätzlich ist die Einleitung in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation mit Vorschaltung von Vorreinigungsanlagen anzustreben. Wenn möglich, Überdachung der abwasserrelevanten Zonen.

- Annahmehbereich der Schrottfahrzeuge
- Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß ÖNORM EN 858-2, sofern keine Überdachung vorhanden ist
- Abwässer aus der Bearbeitungszone von Klein- und Großteileraschanlagen, Shredderanlage, Autopresse, aus dem Bereich einer Schrottwaschanlage: Verminderung des Abwasseranfalls durch Kreislaufführung, Emulsionspaltanlage, Membranverfahren etc.
- Waschwässer aus Reparatur- bzw. Servicestätten und weiteren Bearbeitungszone: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß ÖNORM EN 858-2, sofern die Teilreinigungsanlagen nicht in diesem Bereich involviert sind

- Niederschlagswässer aus dem restlichen Betriebsareal: Im Regelfall keine Reinigung erforderlich; bei Trennsystemen Einleitung in den Regenwasserkanal.

2.2 Grundwasserschutz

- Lagerung von Wracks und autospezifisch verunreinigten Teilen in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Bereichen, als Wanne ausgeführt und überdacht
- Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gebinden (einwandig) in entsprechenden flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Auffangwannen mit Überdachung
- Lagerung von verunreinigten Teilen in abgedeckten Containern in definierten Bereichen mit Anschluss an eine Abscheideranlage entsprechend ÖNORM EN 858-2.

2.3 Abfall

- Nicht gefährliche Abfälle: Trennung je nach Abfallart und Übergabe an Recyclinganlagen oder Abfallsammelzentren, unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen
- Gefährliche Abfälle: Batterien, Flüssiggastanks, explosionsfähige Bauteile (Gurtenstrammer, Airbag), Kraftstoffe, Motoröl, Getriebeöl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Kältemittel aus Klimaanlage, quecksilberhaltige Bestandteile.

Vorschriften:

Die gesetzlichen Bestimmungen (AWG 2002) und insbesondere die Altfahrzeugeverordnung (spezielle Meldeverpflichtungen) sind einzuhalten.

Gefährliche Abfälle: Begleitscheinheft und Übergabe an befugten Sammler/Behandler für gefährliche Abfälle

Bei Lagerung der Abfallstoffe Grundwasserschutz (2.2) beachten. Die Behandlung von Altfahrzeugen, insbesondere die Verbrennung von Abfällen, ist nur in dafür genehmigten Anlagen zulässig.

2.4 Lärm

- Verkehrslärm: Standortwahl im Hinblick auf Anrainer berücksichtigen; Lärmschutzwände, Einhausung
- Motorenlärm von Manipulationsgeräten, Metallpressen, Shredderanlage: Lärmarme Geräte einsetzen, Lärmschutzwände.

2.5 Abluft

- Abluft aus der Schrottpresse bzw. aus der Shredderanlage: Verwendung von Absaugsystemen und Reinigung der Abluft über Zyklone, Schlauchfilter, Biofilter, Aktivkohlefilter etc.

3. SONSTIGE HINWEISE

3.1 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß ÖNORM EN 858-2

- Schlammfang
- Abscheider
- Probenentnahmemöglichkeit (Kontrollschacht oder andere Kontrollmöglichkeit).

3.2 Emulsionsspaltanlagen

- Chemische Emulsionsspaltanlagen
- Physikalische Emulsionsspaltanlagen (Membranverfahren, Elektroflotation).

3.3 Kanalführung

Innerbetriebliche Trennung der Abwässer in

- Abwässer, getrennt nach spezifischen betrieblichen Belastungen mit den entsprechenden Vorreinigungsanlagen
- Häusliche Abwässer
- Mineralölverunreinigte Oberflächenwässer über Vorreinigungsanlage
- Unverschmutzte Niederschlagswässer.

4. AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN

- Wirtschaftskammern Österreichs
- Fachverbände in der Wirtschaftskammer Österreich
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
- Technische Büros
- Ziviltechniker
- Fachabteilungen der Behörden.

5. RECHTLICHE UND TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Betriebsanlage

- Abfallrechtliche Bewilligung (Konzentrationsverfahren): Alle Verfahren (Baurecht, Wasserrecht, Naturschutz etc.) sind in einem einzigen Verfahren abzuwickeln.

5.2 Abwasserableitung

Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bei Einleitung in eine öffentliche Kanalisation oder eine wasserrechtliche Bewilligung bei Einleitung in ein Oberflächengewässer.

5.3 Wasserversorgung

- Anschluss an öffentliche Wasserversorgung mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens
- Bei Eigenwasserversorgung ist um wasserrechtliche Bewilligung anzuzusehen.

5.4 Gesetzliche Grundlagen und technische Regeln

- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)
- Abfallnachweisverordnung 2003
- Abfallverzeichnisverordnung
- Technische Mindestanforderungen für Altfahrzeugebehandlung (Anlage I der AltfahrzeugeVO)
- AEV Abfallbehandlung
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- Bau- und Kanalgesetze der Bundesländer
- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- Raumordnungsgesetze der Bundesländer
- ÖNORM EN 858-2 – Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- ÖNORM B 5104 – Abwasserverhalten von Kaltreinigungsmitteln („Kaltreinigern“) für Kfz- und Motorenreinigung – Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung
- ÖNORM B 5105 – Abwasserverhalten von Waschmitteln für gewerbliche und industrielle Anwendungen in Kfz-Werkstätten, Garagen, Tankstellen und einschlägigen Nebenbetrieben
- ÖWAV-Regelblatt 16: „Hinweise für das Einleiten von Abwasser von Tankstellen, Kfz-Waschplätzen und Werkstätten in eine öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter“ (2. Auflage)
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblatt für Kfz-Werkstätten.

UMWELTCHECKLISTE

Kanalführung getrennt in	Betriebskanal JA/NEIN Fäkalienkanal JA/NEIN Verschmutzte Oberflächenwässer JA/NEIN Unverschmutzte Oberflächenwasser JA/NEIN	
Vorreinigungsanlage	Mineralölabscheider gemäß ÖNORM JA/NEIN Emulsionsspaltanlage JA/NEIN Biologische Kläranlage JA/NEIN	Type: Type: Type:
Betriebliche Abwässer und Grundwasserschutz:	Ableitung aus: Annahmehereich JA/NEIN Teilewaschanlage JA/NEIN Shredderanlage JA/NEIN Metallpresse JA/NEIN Reparaturbereich JA/NEIN Ölbindemittel vorhanden JA/NEIN Lagerung wassergefährdender Stoffe in Auffangwannen JA/NEIN Kreislauführung der Waschwässer JA/NEIN	
Wasserversorgung	Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Gemeinde, Verband, Genossenschaften) JA/NEIN Eigenwasserversorgung JA/NEIN	
Wasserrechtliche Bewilligung vorhanden	Abwasser JA/NEIN Wasserversorgung (bei Eigenwasser) JA/NEIN Betriebsanlage (bau- und gewerberechtliche Bewilligung) JA/NEIN Sanierungskonzept JA/NEIN	
Abfall (Lagerung und Beseitigung)	Getrennte Erfassung von ölverunreinigten, gefährlichen und sonstigen Abfällen JA/NEIN Abfallerzeugernummer zugeteilt JA/NEIN Abfallwirtschaftskonzept vorhanden JA/NEIN	

Abluft (Metallpresse bzw. Shredder) Abluftreinigung vorhanden JA/NEIN

Lärm Lärmschutzmaßnahmen vorhanden JA/NEIN

In allen technischen und rechtlichen Fragen beraten Sie der

ÖSTERREICHISCHE WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 01-5355720-0, www.oewav.at

und die

WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS (WKO), <http://wko.at>

Wirtschaftskammer Burgenland	7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. 05-90907
Wirtschaftskammer Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Tel. 05-90904
Wirtschaftskammer Niederösterreich	1014 Wien, Herrengasse 10, Tel. 01-53466
Wirtschaftskammer Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. 05-90909
Wirtschaftskammer Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662-8888-0
Wirtschaftskammer Steiermark	8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316-601-0
Wirtschaftskammer Tirol	6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, Tel. 05-90905
Wirtschaftskammer Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Tel. 05522-305-0
Wirtschaftskammer Wien	1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01-51450

Medieninhaber/Verleger: Österreichischer Wasser- und Abfallverband (ÖWAV) und die Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

Für den Inhalt verantwortlich: DI Peter Helm und HR DI Gerhard Fenzl als Leiter der Arbeitsgruppe.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Herstellung im Eigenverlag, Wien, Oktober 2004